

GZ.: BMI-LR1429/0032-III/1/a/2011

Wien, am 26. Juli 2011

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie

Radetzkystraße
1030 W I E N
Zu ZI: BMVIT-210.501/0006-IV/SCH1/2011

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 7 (§ 30 Abs. 3):

Hier wird den Eisenbahnaufsichtsorganen die Befugnis erteilt, im Sinne des § 35 VStG
Festnahmen durchzuführen. Die Vorführung soll jedoch, falls der Grund der Festnahme nicht
schon vorher entfällt, entgegen den Bestimmungen des § 35 VStG nicht zur Behörde,
sondern zum nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen.

Es wird nicht verkannt, dass eine solche Formulierung bereits im derzeit geltenden
Eisenbahngesetz enthalten ist, doch sollte bedacht werden, dass der Zweck der Festnahme
gemäß § 35 VStG die Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist, welches eben von der
Behörde und nicht von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt wird.
Es wäre daher auch hier eine Vorführung des Festgenommenen direkt zur Behörde geboten;
auf Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen
Freiheit darf überdies verwiesen werden.


Die vorliegende Novelle zum Eisenbahngesetz sollte auch zum Anlass genommen werden,
die Mitwirkungsbestimmung des § 162 Abs. 6 wie folgt anzupassen:

§ 162 Abs. 6, 3. Zeile *Art IX Abs 1 Z 5 EGVG* (richtige Bezeichnung wäre seit 01.07.2008 (BGBl I Nr. 87/2008) *Art III Abs 1 Z 2 EGVG* (Schwarzfahren).

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	GOJehmyqmdjc / ZYI9rWNnZWJVy / PZBDbwQdVGPlo8mRuuJ3uGqGA3ddQyn9kMejbVqGuMvAJuiZNh3Hp10oMD8wsnapoWN3t7hHXVxN/E9bZmobr9DlSwAt1kJVxjCDp5CxuDI9vBH8tJQA17yX8cmQr50SyLJIpHf9Vt87eXzsygkThXG2haX3Q24MkAKokZcohs13Vdodtw/+qANCfh3nbei0hsc+pctZB2vnnHIaDXbNR3zfZhXXSYMX8wMnH2XJAIjdmQUjmAGtGxRTPVo3q03aCvFzU947f0paUO2oxT4cgTnY/vZbvXmarVEYtlcGr2UL5m/WerfPiAkzW5w==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-26T11:59:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	